

ZONENREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN

Änderung zu den Zonenvorschriften der Gewerbezone

Kopie Auflageexemplar

Auflage vom 6. März bis 4. April 2014

Die Gemeindeschreiberin

Bestandteil der öffentlichen Auflage ist nur der rot markierte Text.

§ 5a	Gewerbezone (PBG § 32)	G
Zweck	Ansiedlung und Entwicklung von emissions- und verkehrsarmen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit wenig Publikumsverkehr.	
Nutzung	Mässig störende Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen unter Beachtung von KBV § 25. Nicht zugelassen sind: Verkaufsgeschäfte mit mehr als 15% der realisierten Bruttogeschossfläche (BGF), Betriebe mit vorwiegend Umschlagsfunktion und Betriebe, die den Zonenzweck beeinträchtigen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.	
Baumasse	Überbauungsziffer Grünflächenziffer – Baumäquivalent pro Baum 60 m ² maximal für die Hälfte der gesamten Grünfläche Gebäudehöhe	max. 50 % mind. 25 % max. 11.00 m
Umgebung	Immissionsschutz: Mindestens die Hälfte der Fläche des im Zonenplan bezeichneten 4 m breiten Zonenabstandes ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Entlang von Erschliessungsstrassen sind in regelmässigen Abständen hochstämmige Bäume zu pflanzen und zwar pro 12 m Anstosslänge ein Baum. Parkplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.	
Motorfahrzeugabstellplätze	Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen: – alle Anlagen nach KBV Anhang IV	
Besondere Bestimmungen	Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt oder wirkungsvoll umpflanzt werden.	
Gebiet Hodler	Die verkehrstechnische Erschliessung des gesamten Gebietes „Hodler“ hat mittelfristig über die Sammelstrasse Hodler zu erfolgen: Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren auf GB Härkingen Nrn. 248, 249, 619 und 620 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Möglichkeit einer späteren verkehrstechnischen Erschliessung ab der Sammelstrasse Hodler bestehen bleibt.	
Gestaltungsbaulinie	Im Bereich der Gestaltungsbaulinie ist mindestens eine Seite des Hauptgebäudes vollständig auf dieselbe zu stellen.	

Öffentliche Auflage vom 6. März bis 4. April 2014

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat Härkingen am 25.02.2014

Der Gemeindepräsident

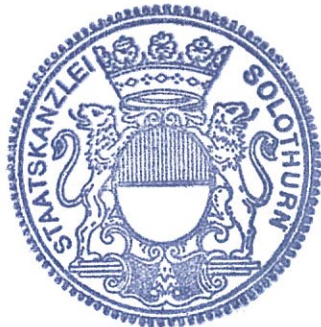


Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit RRB Nr. ~~1125~~ vom ~~1.7.~~ 2014

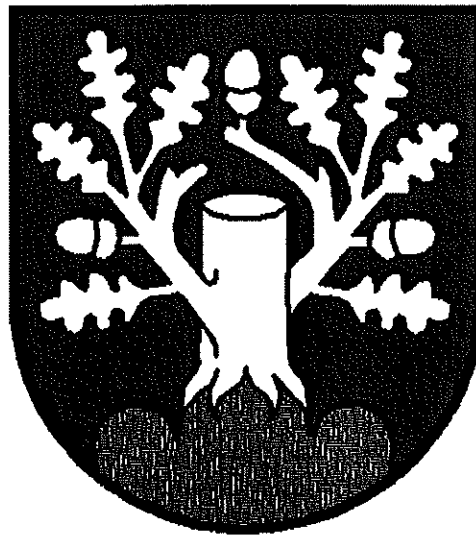
publiziert im Amtsblatt Nr. ~~27~~ vom ~~1.7.~~ 14



Der Staatsschreiber

75/47+48

EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



ZONENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

0. Allgemeines

1. Bauzonen

§ 1	Wohnzone Rain, zweigeschossig	(PBG § 30)	W2a
§ 2	Wohnzone zweigeschossig	(PBG § 30)	W2b
§ 3	Wohnzone dreigeschossig	(PBG § 30)	W3
§ 4	Kernzone	(PBG § 31)	K
§ 5a	Gewerbezone	(PBG § 32)	G
§ 5b	Gewerbezone Russmatten	(PBG § 32)	GR
§ 6	Gewerbezone Gärtnerei	(PBG § 32)	GG
§ 7	Industriezone	(PBG § 33)	I
§ 8	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	(PBG § 34)	OEBA
§ 9	Gestaltungsplangebiete	(PBG § 24.2/44ff)	GP
§ 10	Grünzone mit Kleinbauten	(PBG § 24.2)	GK

2. Landwirtschaftszonen

§ 11	Landwirtschaftszone	(PBG § 37bis)	LW
------	---------------------	---------------	----

3. Weitere Zonen

§ 12	Freihaltezone	(PBG § 36, Abs. 2)	FZ
§ 13	Zone für Kiesabbau mit Pflicht zur Wiederherstellung	(PBG § 24.2)	AW
§ 14	Zone für Deponie	(PBG § 24.2)	D
§ 15	Zone für Reitsport	(PBG § 24.2)	RS
§ 16	Grünzone	(PBG § 24.2)	GR

4. Schutzzonen

§ 17	Ortsbildschutzzone	(PBG § 36)	OBS
§ 18	Immissionschutzstreifen		SI
§ 19	Naturschutzzone "Oberbann"	(PBG § 36)	NS
§ 20	Naturschutzzone "Erlenwäldli"	(PBG § 36)	NS
§ 21	Hecken und Ufergehölze	(NHV § 20)	HU

5. Natur- und Kulturobjekte

§	22	Naturobjekte geschützt	(PBG § 122)	NO
§	23	Kulturobjekte geschützt/schützenswert/erhaltenswert		OK

6. Gebiete

§	24	Kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft		NL
§	25	Geschützte archäologische Fundstellen		AF
§	26	Gewässer	(PBG § 121, NHV § 31)	GW
§	27	Wald		W
§	28	Bodenbelastungsgebiet		BB
§	29	Durch Abfälle belastete Standorte		AS

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§	30	Verfahren	(PBG § 15)	
§	31	Inkrafttreten	(PBG § 21)	
§	32	Altes Recht		

Genehmigungsvermerke

Anhang

0. Allgemeines

Grundlage für das vorliegende Zonenreglement bildet die kantonale Gesetzgebung insbesondere das Bau- und Planungsgesetz vom 3. Dezember 1978 in der Fassung vom 22. September 1996 und die Bauverordnung vom 3. Juli 1978 in der Fassung vom 25. Juni 1996.

1. Bauzonen

§	1	Wohnzone Rain, zweigeschossig	(PBG § 30)	W2a
		Zweck	Wohnzone mit reduzierten Höhen	
		Nutzung	Wohnbauten, untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.	
		Bauweise	offene Bauweise	
		Baumasse	Ausnützungsziffer	max. 0.40
			– Bonus	gem. § 39 Abs. 1 KBV max. 0.05
			Arealfläche	min. 2'000 m ²
			– Bonus	gem. § 39 Abs. 2 KBV max. 0.05
			Geschosszahl	mind. 1 max. 2
			Gebäudehöhe	max. 6.30 m
			Firsthöhe	(Messweise gem. KBV) max. 10.00 m
			Gebäudelänge	max. 24.00 m
		Gestaltung	Es sind alle Dachformen erlaubt. Die Dachgestaltung ist architektonisch gut zu lösen.	
		Umgebung	Terrainveränderungen sind in der Ebene bis max. 0.80 m zugelassen, am Hang, ab 8 % Neigung, sind Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1.00 m zugelassen. Schmale Zufahrten zu Garagen und Kellerabgänge sind von dieser Regelung ausgenommen.	
		Motorfahrzeug-abstellplätze	Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen:	
			Einfamilienhäuser	2.0 PP pro Haus
			Mehrfamilienhäuser	1.5 PP pro 100 m ² BGF
			übrige Anlagen	nach KBV Anhang IV
		Antennen	Antennen sind unauffällig zu platzieren.	
		Sonnenkollektoren	Bei Sonnenkollektoren ist auf eine gute Ästhetik zu achten.	
		Ausnahmen	Ausnahmen sind insbesondere bezüglich Gebäudelänge möglich, wenn eine gute Gestaltung und haushälterischer Umgang mit dem Bauland gewährleistet ist.	

§	2	Wohnzone zweigeschossig		(PBG § 30)	W2b	
		Zweck	Wohnzone			
		Nutzung	Wohnbauten, untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.			
		Bauweise	offene Bauweise			
		Baumasse	Ausnützungsziffer	max.	0.40	
			– Bonus	gem. § 39 Abs. 1 KBV	max.	0.05
			Arealfläche	min. 2'000 m ²		
			– Bonus	gem. § 39 Abs. 2 KBV	max.	0.05
			Geschlosszahl	mind. 1	max.	2
			Gebäudehöhe		max.	7.50 m
			Firsthöhe	(Messweise gem. KBV)	max.	11.50 m
		Gestaltung	Es sind alle Dachformen erlaubt, Die Dachgestaltung ist architektonisch gut zu lösen.			
		Umgebung	Terrainveränderungen sind in der Ebene bis max. 0.80 m zugelassen, am Hang, ab 8 % Neigung, sind Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1.00 m zugelassen. Schmale Zufahrten zu Garagen und Kellerabgänge sind von dieser Regelung ausgenommen.			
		Motorfahrzeug-abstellplätze	Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen:			
			Einfamilienhäuser	2.0 PP	pro Haus	
			Mehrfamilienhäuser	1.5 PP	pro 100 m ² BGF	
			übrige Anlagen		nach KBV Anhang IV	
		Antennen	Antennen sind unauffällig zu platzieren.			
		Sonnenkollektoren	Bei Sonnenkollektoren ist auf eine gute Ästhetik zu achten.			
§	3	Wohnzone dreigeschossig		(PBG § 30)	W3	
		Zweck	Wohnzone			
		Nutzung	Wohnbauten, freistehende Einfamilienhäuser sind ausgeschlossen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.			
		Bauweise	offene Bauweise			
		Baumasse	Ausnützungsziffer	max.	0.50	
			– Bonus	gem. § 39 Abs. 1 KBV	max.	0.05
			Arealfläche	min. 4'000 m ²		
			– Bonus	gem. § 39 Abs. 2 KBV	max.	0.05
			Geschlosszahl	mind. 2	max.	3
			Gebäudehöhe		max.	10.50 m
			Firsthöhe	(Messweise gem. KBV)	max.	14.50 m
		Gestaltung	Es sind alle Dachformen erlaubt. Die Dachgestaltung ist architektonisch gut zu lösen.			

Umgebung Pro 300 m² Grundstückfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.
Terrainveränderungen sind in der Ebene bis max. 0.80 m zugelassen, am Hang, ab 8 % Neigung, sind Aufschüttungen und Abgrabungen von max. 1.00 m zugelassen. Schmale Zufahrten zu Garagen und Kellerabgänge sind von dieser Regelung ausgenommen.
An geeigneter Stelle ist ein Containerplatz vorzusehen und gegen direkte Einsichtnahme von Aussen abzuschirmen.

Motorfahrzeug-abstellplätze Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen:

Mehrfamilienhäuser	1.5 PP	pro 100 m ² BGF
übrige Anlagen		nach KBV Anhang IV

Antennen Antennen sind unauffällig und nach einem gemeinsamen Konzept zu platzieren.

§ 4 Kernzone (PBG § 31) K

Zweck Erhaltung und Ergänzung des Dorfkerns für Wohnen, Einkaufen und Arbeiten. Schaffung, Erhaltung und Ergänzung von attraktiven Strassenräumen, Plätzen, Grünräumen und ortstypischen, prägenden Bauten.

Nutzung Wohnungen, Verkaufslokale, Gastwirtschaftsbetriebe und nichtstörende, der Zone entsprechende Kleingewerbe und Dienstleistungsbetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.

Bauweise Sämtliche baulichen Massnahmen haben sich typologisch (Stellung, Proportionen, Bauart, Volumen, Dachformen und Farben) in die bestehenden, traditionellen Strukturen einzuordnen.

Baumasse

Ausnützungsziffer	keine
Grünflächenziffer	mind. 25 %
– Baumäquivalent	pro Baum 60 m ²
Geschosszahl	mind. ² 2 max. 2
Gebäudehöhe	mind. ³ 5.50 m max. 7.50 m
Firsthöhe	(Messweise gem. KBV) max. 11.50 m

² Die Mindestgeschosszahl gilt nicht für Nebengebäude
³ Die Mindesthöhe gilt nicht für Nebengebäude

Gestaltung Die Gestaltung von Bauten, Anlagen und Aussenraum richtet sich nach den Bestimmungen der Ortsbildschutzzone (§ 17).

Motorfahrzeug-abstellplätze Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen:

Einfamilienhäuser	2.0 PP	pro Haus
Mehrfamilienhäuser	1.5 PP	pro 100 m ² BGF
Verkaufsgeschäfte: Beschäftigte	1.0 PP	pro 1.5 Arbeitspl.
Besucher	1.0 PP	pro 1.2 Arbeitspl.
übrige Anlagen		nach KBV Anhang IV

Antennen Antennen sind unauffällig und nach einem objektbezogenen Konzept zu platzieren.

Ausnahmen Ausnahmen sind insbesondere für eine optimale Abstimmung auf das Ortsbild möglich. Es sind entsprechende Gutachten und eine Stellungnahme der Denkmalpflege beizubringen. Die Gutachter werden durch die Baubehörde bestimmt.

§ 5a Gewerbezone (PBG § 32) G

Zweck Ansiedlung und Entwicklung von emissions- und verkehrsarmen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit wenig Publikumsverkehr.

Nutzung Mässig störende Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe und betriebsnotwendige Wohnungen unter Beachtung von KBV § 25. Nicht zugelassen sind:
Verkaufsgeschäfte mit mehr als 15% der realisierten Bruttogeschossfläche (BGF), Betriebe mit vorwiegend Umschlagsfunktion und Betriebe, die den Zonenzweck beeinträchtigen.
Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.

Baumasse

Überbauungsziffer	max.	50 %
Grünflächenziffer	mind.	25 %
– Baumäquivalent pro Baum 60 m ²		
maximal für die Hälfte der gesamten Grünfläche		
Gebäudehöhe	max.	11.00 m

Umgebung Immissionsschutz: Mindestens die Hälfte der Fläche des im Zonenplan bezeichneten 4 m breiten Zonenabstandes ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
Entlang von Erschliessungsstrassen sind in regelmässigen Abständen hochstämmige Bäume zu pflanzen und zwar pro 12 m Anstosslänge ein Baum.
Parkplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Motorfahrzeug-abstellplätze Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen:
alle Anlagen nach KBV Anhang IV

Besondere Bestimmungen Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt oder wirkungsvoll umpflänzt werden.

Gebiet Hodler Die verkehrstechnische Erschliessung des gesamten Gebietes „Hodler“ hat mittelfristig über die Sammelstrasse Hodler zu erfolgen:
Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren auf GB Härkingen Nrn. 248, 249, 619 und 620 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Möglichkeit einer späteren verkehrstechnischen Erschliessung ab der Sammelstrasse Hodler bestehen bleibt.

Gestaltungsbaulinie Im Bereich der Gestaltungsbaulinie ist mindestens eine Seite des Hauptgebäudes vollständig auf dieselbe zu stellen.

5b Gewerbezone Russmatten (PBG §32) GR

Zweck Ansiedlung und Entwicklung von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben mit geringem oder mässigem Publikumsverkehr und hohem Wertschöpfungspotential.

Nutzung	Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen. Nicht zugelassen sind Betriebe, die vorwiegend Waren oder Güter lagern, umschlagen und verteilen sowie Verkaufsgeschäfte oder Betriebe mit Ausstellungsflächen mit mehr als 30 % der realisierten Bruttogeschossfläche. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie gemäss §34^{bis} PBG. Im Rahmen von Gestaltungsplänen sind Abweichungen zulässig. Ab einer zu bebauenden Grundstückfläche von 6'000 m² kann der Gemeinderat einen Gestaltungsplan verlangen. Untersagt ist eine Nutzung durch das Sex-Gewerbe.		
Baumasse	Gebäudehöhe max. 16.50 m Grünflächenziffer mind. 15 % – Baumäquivalent pro Baum 60 m² maximal für die Hälfte der gesamten Grünfläche		
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES IV		
Umgebungsgestaltung	Entlang von Erschliessungsstrassen sind in regelmässigen Abständen nach Möglichkeit hochstämmige Bäume zu pflanzen, pro 18 m Anstosslänge ein Baum. In der gesamten Gewerbezone Russmatten gilt eine Versickerungspflicht. In den Meteorwasserkanal der Gemeinde dürfen max. 20 % der abflusswirksamen Fläche angeschlossen werden, inkl. Verkehrs- und Abstellflächen. Auf Gesuch und in begründeten Fällen kann die Baubehörde einen geringfügig anderen Anteil bewilligen. Parkplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Unüberbaute Flächen sind naturnah zu gestalten oder landwirtschaftlich zu nutzen.		
Motorfahrzeugabstellplätze	Zu Bauten und Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Minimum in folgender Anzahl zu erstellen: Betriebsarbeitsplätze 1.0 PP pro 1.5 Arbeitsplätze Büroarbeitsplätze 1.0 PP pro 20 m² BGF Übrige Anlagen gemäss Anhang IV KBV und SNV Norm Nr. 640 601. Abweichungen sind nur mit Nachweis von Ersatzmassnahmen zugelassen.		
Besondere Bestimmungen	Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt oder wirkungsvoll umpflanzt werden.		

§	6	Gewerbezone Gärtnerei	(PBG § 32)	GG
	Zweck	Erhaltung und Entwicklung des ansässigen Gärtnereibetriebes.		
	Nutzung	Gewächshäuser und Betriebsbauten für Heizung, Lager und Geräteräume sowie Aussenanlagen der Gärtnerei.		
	Baumasse	Überbauungsziffer für alle Bauten zusammen max. 85 % Überbauungsziffer für Betriebsbauten (ohne Gew.H.) max. 15 % Grünflächenziffer mind. 15 % Gebäudehöhe max. 3.50 m Firsthöhe max. 6.50 m		

Motorfahrzeug-abstellplätze	Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen: alle Anlagen	nach KBV Anhang IV
-----------------------------	---	--------------------

Besondere Bestimmungen	Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt oder wirkungsvoll umpflanzt werden.
------------------------	---

§ 7 Industriezone

(PBG § 33)

I

Zweck	Ansiedlung und Entwicklung arbeitsintensiver Industriebetriebe mit hohem Wertschöpfungspotential.
-------	---

Nutzung	Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe sowie betriebsnotwendige Wohnungen. Nicht zugelassen sind neue Betriebe mit grossem Flächenbedarf pro Arbeitsplatz und hohem Verkehrsaufkommen, die vorwiegend Waren und Güter lagern oder verteilen und bei denen die Lagerflächen gegenüber der übrigen Betriebsfläche überwiegen. Verkaufs- und Ausstellungsflächen sind nur in Verbindung mit einem produzierenden Betrieb zulässig. Im Rahmen von Gestaltungsplänen sind Abweichungen zulässig.
---------	---

Baumasse	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Gebäudehöhe</td> <td style="text-align: right;">max. 17.50 m</td> </tr> <tr> <td>Grünflächenziffer</td> <td style="text-align: right;">mind. 15 %</td> </tr> <tr> <td colspan="2">– Baumäquivalent pro Baum 60 m² maximal für die Hälfte der gesamten Grünfläche</td> </tr> </table>	Gebäudehöhe	max. 17.50 m	Grünflächenziffer	mind. 15 %	– Baumäquivalent pro Baum 60 m ² maximal für die Hälfte der gesamten Grünfläche	
Gebäudehöhe	max. 17.50 m						
Grünflächenziffer	mind. 15 %						
– Baumäquivalent pro Baum 60 m ² maximal für die Hälfte der gesamten Grünfläche							

Gestaltung	Es kann nur im Rahmen von Gestaltungsplänen gebaut werden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie gemäss § 34 ^{bis} PBG. Für diese und Betriebe ohne wesentliche Auswirkungen auf Raumplanung und Umwelt kann der Gemeinderat auf die Gestaltungsplanpflicht verzichten. Die Gestaltungspläne haben insbesondere vor schädlichen Einwirkungen (§ 44 Abs.1 PBG) zu schützen. Im Rahmen des Gestaltungsplanes ist insbesondere für verkehrsintensive Betriebe und solche mit Verkaufs- und Ausstellungsflächen ein spezieller Nachweis über ihre Auswirkungen auf die Raumordnung und den Umweltschutz zu erbringen. Massgeblich für Art und Umfang der zulässigen Nutzung ist u.a. das damit verbundene Verkehrsaufkommen.
------------	--

Umgebung	Entlang von Erschliessungsstrassen sind in regelmässigen Abständen hochstämmige Bäume zu pflanzen und zwar pro 18 m Anstosslänge ein Baum. Parkplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Unüberbaute Flächen sind, wenn sie nicht landwirtschaftlich genutzt werden, naturnah zu gestalten.
----------	--

Motorfahrzeug-abstellplätze	Zu Bauten und baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Motorfahrzeuge in folgender Anzahl zu erstellen: <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Betriebsarbeitsplätze</td> <td style="text-align: right;">1.0 PP</td> <td style="text-align: right;">pro 1.5 - 2.5 Arbeitspl.</td> </tr> <tr> <td>Büroarbeitsplätze</td> <td style="text-align: right;">1.0 PP</td> <td style="text-align: right;">pro 25 m² BGF</td> </tr> <tr> <td>Besucher</td> <td style="text-align: right;">1.0 PP</td> <td style="text-align: right;">pro 8 Arbeitspl.</td> </tr> </table> übrige Anlagen nach KBV Anhang IV Abweichungen sind nur mit dem Nachweis von Ersatzmassnahmen zugelassen.	Betriebsarbeitsplätze	1.0 PP	pro 1.5 - 2.5 Arbeitspl.	Büroarbeitsplätze	1.0 PP	pro 25 m ² BGF	Besucher	1.0 PP	pro 8 Arbeitspl.
Betriebsarbeitsplätze	1.0 PP	pro 1.5 - 2.5 Arbeitspl.								
Büroarbeitsplätze	1.0 PP	pro 25 m ² BGF								
Besucher	1.0 PP	pro 8 Arbeitspl.								

Besondere Bestimmungen	Die Baubehörde kann verlangen, dass störende Lager- oder Umschlagplätze überdeckt oder wirkungsvoll umpflanzt werden.
------------------------	---

§	8	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	(PBG § 34)	OEBA	
		Zweck	Sicherung der für die öffentlichen Aufgaben benötigten Flächen.		
		Nutzung	Öffentliche und öffentlichen Zwecken dienende Bauten und Anlagen.		
		Baumasse	Grünflächenziffer – Baumäquivalent pro Baum 60 m ²	mind. 30 %	
		Umgebung	Parkplätze sind möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Terrainveränderungen sind bis max. 0.80 m zugelassen. Zufahrten und Kellerabgänge sind von dieser Regelung ausgenommen.		
		Besondere Bestimmungen	Land in dieser Zone untersteht der Abtretungspflicht gem. § 42 PBG.		
		Bestimmungen der einzelnen Bauten:			
		Alte Kirche	Erhaltung und Nutzung der geschützten Kirche für kulturelle Zwecke. Baumasse: Bestehend Umbauten und Erneuerung unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.		
		Pfarrkirche	Erhaltung und Nutzung der Kirche. Baumasse: Bestehend Umbauten und Erneuerung unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Gesichtspunkte.		
		Friedhof	Erhaltung und Nutzung des Friedhofs. Erweiterung mit Hochbauten für das Bestattungswesen und zugehörige Parkplätze. Baumasse: Gebäudehöhe		max. 4.0 m
		Gemeindehaus	Dorfplatz und Gemeindeverwaltung Baumasse: Bestehend		
		Werke Chilchmatt	Anlagen der Werke und Asylantenheim Die Bauten sind auf die bestehenden ortsgebundenen Anlagen zu beschränken. Baumasse: Gebäudehöhe		max. 6.50 m
		Reserve Schulen	Erweiterung der Schulanlage Baumasse: Gebäudehöhe		max. 7.50 m
		Schulhaus mit Feuerwehrlokal	Schulhaus mit Feuerwehrlokal Baumasse: Weitgehend bestehend. Für Ergänzungen: Gebäudehöhe		max. wie bestehend
		Mehrzweckhalle und Sportanlagen	Mehrzweckhalle und Sportanlagen Baumasse: Weitgehend bestehend. Für Ergänzungen: Gebäudehöhe		max. wie bestehend
		Werkhof Kanton	Baumasse: Weitgehend bestehend. Für Ergänzungen: Gebäudehöhe		max. 6.50 m
		Ref. Kirchgemeinde	Versammlungslokal, keine Wohnnutzungen Baumasse: Gebäudehöhe		max. 6.00 m

§ 9	Gestaltungsplangebiete	(PBG § 24.2 / § 44ff)	GP
	Zweck	Architektonisch und hygienisch gute, der Umgebung angepasste Überbauung. Erschliessung und Gestaltung von zusammenhängenden Flächen. Schutz vor schädlichen Einwirkungen.	
	Besondere Bestimmungen	Das Bauen in Gestaltungsplangebieten setzt einen rechtskräftigen Gestaltungsplan voraus. Wenn aber die Richtlinien eingehalten werden, kann der Gemeinderat auf den Erlass eines Gestaltungsplanes verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs oder von Projektstudien ist, die nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wurden. Die Aufteilung der Gestaltungsplangebiete in mehrere Teilgestaltungspläne ist möglich, wenn die Gebietsziele, insbesondere die Erschliessung, für das ganze Gestaltungsplangebiet gewährleistet sind.	
§ 10	Grünzone mit Kleinbauten	(PBG § 24.2)	GK
	Zweck	Erhaltung des Grünbereiches entlang des ehemaligen Uferbereiches des Nesslergrabens. Ermöglichung von bescheidenen Kleinbauten und Familiengärten.	
	Nutzung	Grünbereich mit Kleinbauten ohne Wohn- und Arbeitsräume. Garagen und Abstellplätze sind nicht zugelassen.	
	Baumasse	Überbauungsziffer	max. 10 %
		Gebäudehöhe	max. 2.50 m
		Firsthöhe	max. 4.50 m
		Gebäudelänge	max. 8.00 m
	Umgebung	Die Umgebungsgestaltung hat sich vor allem der bestehenden Hecke unterzuordnen. Es sind keine versiegelten Plätze zugelassen.	
2.	Landwirtschaftszonen		
§ 11	Landwirtschaftszone	(PBG § 37bis)	LW
	Zweck	Die Landwirtschaftszone dient der Sicherung von Kulturland für Landwirtschaft, Garten- und Obstbau.	
	Nutzung	Zulässig ist eine bodenschonende, überwiegend bodenabhängige landwirtschaftliche, garten- und obstbauliche Nutzung.	
	Bauweise	Für die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen gelten die Bestimmungen des RPG (§ 24) und des PBG (§ 38, 102). Die Bauweise der zulässigen Bauten hat sich an den ortsüblichen Bauformen zu orientieren. Es ist ein in Abwägung sämtlicher Interessen optimaler Standort zu wählen.	

Gestaltung Für Dächer von landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten gelten die folgenden Bestimmungen:
 Dachformen: Bei guter architektonischer Gestaltung sind alle Dachformen erlaubt, ausser Flachdächer. Für eingeschossige Nebengebäude bis 50 m² Grundfläche sind Flachdächer zugelassen.
 Bedachung: Muss farblich mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung ergeben.
 Für Silos gilt: Es dürfen nur unauffällige Farben verwendet werden. Nur eine nicht störende Herstelleranschrift ist erlaubt.

Baumasse	Landwirtschaftliche Wohn- & Ökonomiebauten:
Geschosszahl	mind. 1 max. 2
Gebäudehöhe	max. 7.50 m
Silohöhe	max. 12.00 m
Gewächshäuser	Höhe max. 6.00 m
	Breite max. 12.00 m
	Länge max. 100.00 m

3. Weitere Zonen

§ 12	Freihaltezone	(PBG § 36, Abs. 2)	FZ
	Zweck	Die Freihaltezone dient der Freihaltung der Landschaft und der Verhinderung des Zusammenwachsens der Siedlungen. Die Freihaltezone im Gebiet Hard dient der Freihaltung für einen allfälligen späteren Kiesabbau.	
	Nutzung	Die Freihaltezone überlagert die Landwirtschaftszone. Zulässig ist eine bodenschonende, überwiegend bodenabhängige landwirtschaftliche, garten- und obstbauliche Nutzung.	
	Bauten und Anlagen	Bauten und Anlagen sind nicht zulässig. Vorbehalten sind Bauten und Anlagen, die zwingend auf einen Standort in dieser Zone angewiesen sind.	
	Besondere Bestimmungen	Es sind alle Massnahmen untersagt, die das Landschaftsbild beeinträchtigen.	
§ 13	Zone für Kiesabbau mit Pflicht zur Wiederherstellung	(PBG § 24.2)	AW
	Zweck	Die Zone für Kiesabbau mit Pflicht zur Wiederherstellung dient dem kontrollierten Abbau und der anschliessenden Wiederherstellung des Gebiets.	
	Nutzung	Nutzung, Etappierung, Endgestaltung und Rekultivierung richten sich nach dem mit RRB Nr. 1693 vom 30.6.1997 genehmigten Gestaltungsplan sowie nach den Auflagen und Bedingungen der Abbaubewilligungen.	

§ 14	Zone für Deponie	(PBG § 24.2)	D
	Zweck	Die Zone für Deponie dient der ordentlichen Ablagerung von Abfällen.	
	Nutzung	Art der Abfälle, Endgestaltung und Rekultivierung richten sich nach dem mit RRB Nr. 1367 vom 9.5.1983 genehmigten Gestaltungsplan "Kiesgrube und geordnete Deponie Untere Allmend" mit Sonderbauvorschriften, den Bau- und Betriebsbewilligungen sowie nach der Verfügung des Bau-Departementes vom 13.3.1996.	
§ 15	Zone für Reitsport	(PBG § 24.2)	RS
	Definition	Die Zone für Reitsport beschränkt sich auf das Areal der Parzelle GB Nr. 239 (Wachtelweg).	
	Zweck	Die Zone für Reitsport dient dem Reitsport.	
	Nutzung	Die Nutzung richtet sich nach dem Gestaltungsplan „Reithalle Wachtelweg“ (RRB 514 vom 14.2.1995)	
§ 16	Grünzone	(PBG § 24.2)	GR
	Zweck	Die Grünzonen dienen als Kleinlebensräume für Tiere und Pflanzen.	
	Nutzung	Sie sind so zu unterhalten, dass sie als vielfältige naturnahe Lebensräume dienen können.	
	Bauten und Anlagen	Es sind nur kleine Infrastrukturbauten wie Verteilkabinen, kleine Trafostationen, kleine Pumpstationen und Ähnliches zugelassen.	
4.	Schutzzonen		
§ 17	Ortsbildschutzzone (überlagernd)	(PBG § 36)	OBS
	Zweck	Schutz und Erhaltung des Ortskerns mit den prägenden Bauten, Strassenräumen, Plätzen und Grünräumen, sorgfältige Einordnung von Um- und Neubauten. Die Ortsbildschutzzone überlagert Teile der Kernzone, der Wohnzonen W2a, W2b, W3, der Gewerbezone Gärtnerei, der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Landwirtschaftszone. Wo die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone von denjenigen der Grundnutzungszonen abweichen, gehen die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone vor.	
	Nutzung	Gemäss Grundnutzung.	
	Bauweise	Alle baulichen Massnahmen haben sich dem Zweck der Zone unterzuordnen und sind hinsichtlich Proportionen, Massstäblichkeit, Bauart, Dachform und farblicher Gestaltung ins Orts- und Strassenbild einzufügen, unter Beachtung der Bebauungsstruktur (Vorgärten - Baufeld - Hintergärten). Für neue Bauten, Bauteile und Aussenräume sind zeitgemässe Lösungen möglich.	

Baumasse	Gemäss Grundnutzungszone, wobei kein Anspruch auf Ausschöpfung der Masse besteht, die Bestimmungen der OBS gehen vor (Zweck, Bauweise, Gestaltung etc.)	
Gestaltung	Stellung	analog traditionelle Bauten
	Dachformen	für Hauptbauten: Sattel-, Walm-, Krüppelwalmdächer.
	Dachneigung	Hauptdächer mind. 35 ° max. 45 °
	Dachaufbauten und Dachflächenfenster	sind zulässig, soweit mit dem 'Zweck' und der 'Bauweise' der OBS vereinbar.
	Dacheinschnitte Fassaden	sind nicht zulässig. traditionelle Proportionen und Baumaterialien wie Stein, Holz, Verputz in ortsüblichen Farben sind anzuwenden. Für gut gestaltete neue Elemente können auch moderne Strukturen und Materialien bewilligt werden. Die Umnutzung und der Umbau von Ökonomieteilen/-bauten ist gestattet, wenn die ursprüngliche Struktur, Gliederung und prägende Elemente ablesbar bleiben.
Umgebung	Vorgärten/Vorplätze	sind in traditioneller Art zu erhalten (Unterteilung, Struktur, Elemente, Materialien) und sorgfältig zu gestalten. Bei Neu- und Umbauten mit Nutzungsänderungen ist der offene Charakter und die Unterteilung in unterschiedliche Benutzungszonen, in Abstimmung auf die Nutzungen der anschliessenden Bauten, zu erhalten resp. zu gestalten. Neue, raumbildende Bäume können die üblichen Strassenabstände unterschreiten. Terrainveränderungen sind auf Strassenniveau + 0.50 m zugelassen, Kellerabgangesind von dieser Regelung ausgenommen.
	Rückwärtige Freiflächen	sind im Sinne der traditionellen Hofstatt zu gestalten. Vorhandene Bäume sind nach Möglichkeit zu schonen. Parkplätze und Garagen in bescheidenem Umfang können in Analogie zu traditionellen rückwärtigen, landwirtschaftlichen Nebenbauten und Plätzen zugelassen werden.
Antennen	Antennen sind unauffällig zu platzieren.	
Besondere Bestimmungen	Sämtliche Baugesuche inklusive Abbruchgesuche in der Ortsbildschutzzzone sind der kantonalen Denkmalpflege zur Stellungnahme zu unterbreiten. Alle Bauelemente, Materialien und Farben, die in Strassen- und Dorfansichten in Erscheinung treten, sind Bewilligungspflichtig. Auf Verlangen sind auch Detailpläne und Muster einzureichen.	
Ausnahmen	Für Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen sind entsprechende Gutachten beizubringen. Die Gutachter werden von der Baubehörde bestimmt. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die kantonale Denkmalpflege zustimmt, und damit eine für das Ortsbild überzeugende Lösung realisiert werden kann und wenn weder überwiegende öffentliche noch nachbarliche Interessen entgegenstehen.	

§ 18	Immissionsschutzstreifen	(PBG § 36)	SI
Zweck	Trennung von Wohnzonen und Gewerbebezonen sowie Schutz vor der Autobahn.		
Nutzung	Ausschliesslich Anlagen die Lärm und Staub wirksam reduzieren und/oder aus Sicherheitsgründen einen Arealabschluss bilden.		
Gestaltung	Allfällige Lärmschutzwände, Zäune etc. sind auf der Seite der Gewerbezone oder der Autobahn anzuordnen.		
Umgebung	Eine Bepflanzung soll optisch den Übergang gestalten und als natürliches Element der Landschaft wirken. Bei der Gewerbezone Hodler ist entlang des Hodlers eine Baumreihe mit hochstämmigen, grosskronigen Laubbäumen zu pflanzen. Der Pflanzabstand hat in der Reihe 12 m und zum Strassenrand 2 m zu betragen.		
§ 19	Naturschutzzone „Oberbann“	(PBG § 36)	NS
Zweck	Erhaltung und Aufwertung des Lebensraums „ehemalige Grube“. Flora: Standorttypische Pflanzen- und Baumarten. Fauna: Erhaltung und Neuschaffung von Lebensräumen für die standorttypischen Arten. Hinweis: Naturinventar		
Nutzung	Gemäss Unterhaltskonzept der Bürgergemeinde.		
Zuständig	Zuständig für Ausnahmen, Aufsicht und Unterhalt ist die Bürgergemeinde. Sie kann die notwendigen Arbeiten durch den Abschluss von Vereinbarungen auch Dritten übertragen.		
§ 20	Naturschutzzone „Erlenwäldli“	(PBG § 36)	NS
Zweck	Die Naturschutzzone "Erlenwäldli" dient der Erhaltung und Aufwertung des Lebensraums "naturnaher Laubmischwald". Im Detail gelten die Ziele, die im Naturinventar formuliert wurden.		
Besondere Bestimmungen	Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und ihnen gleichgestellte Erzeugnisse, Campieren, Feuer entfachen, Aussetzen von Tieren und Pflanzen, sowie alle anderen Massnahmen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, sind untersagt.		
Unterhaltskosten	Die Kosten für den Unterhalt trägt der Grundeigentümer.		
Bauten und Anlagen	Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich sind.		
Zuständigkeit	Zuständig für die Einhaltung der Zonenvorschriften und die Erteilung von Ausnahmen ist die zuständige Gemeindebehörde. Zuständig für Aufsicht und Unterhalt ist der Grundeigentümer. Sie/er kann die notwendigen Arbeiten durch Abschluss von Vereinbarungen Dritten übertragen.		

§ 21	Hecken und Ufergehölze	(NHV § 20)	HU
Schutz	Hecken und Ufergehölze sind geschützt. Sie dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Vorbehalten bleibt die sachgemässe Pflege.		
Ausnahmen	Für Ausnahmen sind zuständig: – innerhalb der Bauzone: Die Baukommission der Einwohnergemeinde – ausserhalb der Bauzone: Das Bau-Departement Es besteht in jedem Fall Pflicht für mindestens gleichwertigen Ersatz, möglichst auf dem gleichen Grundstück.		
Bauabstand	Der Bauabstand von Hecken und Ufergehölzen beträgt: – innerhalb der Bauzone: 4.0 m bei Hecken 6.0 m bei Ufergehölzen – ausserhalb der Bauzone: 10.0 m		
Besondere Bestimmungen	Alles weitere regelt die „Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen“, Bau-Departement des Kantons Solothurn.		
5.	Natur- und Kulturobjekte		
§ 22	Naturobjekte geschützt	(PBG § 122)	NO
Schutz	Die im Zonenplan/Gesamtplan eingezeichneten Naturobjekte sind geschützt.		
Pflege	Die Objekte sind zu unterhalten und zu pflegen.		
Geschützte Bäume	Bei einem Abgang ist ein gleichartiger Baum so zu pflanzen, dass er zumindest eine gleichwertige Wirkung für den öffentlichen Raum entfaltet.		
Geologische Objekte	Geologische Objekte dürfen nicht entfernt und verändert werden.		
Zuständigkeit	Zuständig für die Aufsicht ist der Gemeinderat.		
§ 23	Kulturobjekte geschützt/schützenswert/erhaltenswert		OK
Generelle Vorschriften	Baugesuche, die kantonal geschützte Objekte betreffen, sind der kantonalen Denkmalpflege zur Genehmigung und solche, die schützenswerte oder erhaltenswerte Objekte betreffen, zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bauliche Massnahmen an solchen Objekten sind möglichst frühzeitig, d.h. im Zeitpunkt des Vorprojektes, mit der Denkmalpflege, der Planungskommission und der Baukommission abzusprechen. Bauvorhaben bei solchen Objekten verlangen eine entsprechend anspruchsvolle Gestaltung. Die Ziele und Hinweise des Ortsbildinventars sind zu berücksichtigen.		

Geschützte Objekte	Die im Zonenplan als geschützt bezeichneten Objekte sind aufgrund ihres architektonischen, kulturellen oder historischen Wertes durch Beschluss des Regierungsrates geschützt. Sie sind entsprechend der Schutzverfügung so zu erhalten und zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist. Alle Veränderungen bedürfen der Genehmigung der kantonalen Denkmalpflege, insbesondere auch die Erneuerung oder Änderung von Farben, Materialien und Details wie Fenster, Fensterläden, Türen, Verputz, Bedachung, Holzwerk usw. Alle Arbeiten sind im Sinne der Denkmalpflege und in enger Zusammenarbeit mit ihr auszuführen, Details sind jeweils vor der Ausführung mit ihr abzusprechen.
Schützenswerte Objekte	Als schützenswert sind im Zonenplan wichtige und charakteristische Bauten bezeichnet, die als Einzelobjekte (Eigenwert) und als Bestandteil einer Gebäudegruppe bzw. des Ortsbildes (Situationswert) von Bedeutung sind. Ziel ist es, sie in ihrer ursprünglichen Form (Lage, Stellung, Volumen, Proportionen, äussere Erscheinung) sowie in ihrer alten Bausubstanz möglichst ungeschmälert zu erhalten. Ihre Unterschutzstellung ist zu prüfen (insbesondere bei Veränderungs- oder Abbruchgefahr). Ein Abbruch soll nur erwogen werden, wenn eine Sanierung unverhältnismässig ist.
Erhaltenswerte Objekte	Bei den im Zonenplan als erhaltenswert bezeichneten Objekten handelt es sich um charakteristische Bauten, welchen vor allem als Bestandteil einer Häusergruppe oder einer Gebäudereihe im Ortsbild Bedeutung zukommt. Sie sollen wenn immer möglich in Stellung, Volumen und äusserer Erscheinung erhalten werden. Bei einem Umbau sind allenfalls notwendige, dem Ortsbild angepasste Verbesserungen anzustreben. Im Falle eines unvermeidlichen Abbruchs sind für den Neubau Stellung und Volumen (Fassadenflucht, Geschosszahl, Firstrichtung) des ursprünglichen Gebäudes grundsätzlich zu übernehmen. Allfällige Abweichungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der zugehörigen Häusergruppe führen.

6. Gebiete

§ 24 Kommunale Vorranggebiete Natur und Landschaft (programmatisch) NL

Zweck	Die komm. Vorranggebiete Natur und Landschaft bezwecken die Erhaltung und Aufwertung vielfältiger, erlebnisreicher Gebiete mit ihren Lebensräumen für Tiere und Pflanzen.
Nutzung	Zulässig ist die Grundnutzung gem. § 11 (Landwirtschaftszone).
Vereinbarungen	Um den in Abs. 1 umschriebenen Zweck erfüllen zu können, schliesst die Gemeinde mit Bewirtschaftern und Grundeigentümern Vereinbarungen ab. In den Vereinbarungen werden Pflegemassnahmen und Abgeltungen festgelegt.
Zuständigkeit	Zuständig ist der Gemeinderat.

§ 25	Geschützte archäologische Fundstellen	AF
Schutz	Durch die Kulturdenkmäolverordnung vom 19.12.1995 werden die archäologischen Fundstellen unmittelbar geschützt. Vor Erteilen der Baubewilligung sind der Kantonsarchäologie alle Baugesuche zur Zustimmung einzureichen, die sich auf bekannte geschützte archäologische Fundstellen beziehen.	
§ 26	Gewässer	(PBG § 121, NHV § 31) GW
Definition	Es gelten die Definitionen des Gewässerkatasters des Kantons Solothurn sowie die einschlägigen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Natur- und Heimatschutzverordnung.	
Schutz	Gewässer sind geschützt.	
Bauabstand	Der Bauabstand von Gewässern beträgt: – innerhalb der Bauzone: 4.0 m – ausserhalb der Bauzone: 10.0 m	
§ 27	Wald	W
Allgemeines	Der Wald im Bauzonen-, Gesamt- und Erschliessungsplan hat informativen Charakter. Massgebend ist der Waldfeststellungsplan und die Bestimmungen der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand.	
Zuständigkeit	Zuständig für die Walddefinition ist das Kreisforstamt Gäu/Olten.	
§ 28	Bodenbelastungsgebiet	BB
Allgemeines	Im Bodenbelastungsgebiet ist – belegt durch entsprechende Untersuchungen – mit Schadstoffbelastungen des Bodens, oberhalb der Richtwerte gemäss VBBo (eidg. Verordnung über Belastungen des Bodens), zu rechnen. Lokal sind auch Überschreitungen der Prüfwerte der Sanierungswerte nicht auszuschliessen.	
Zuständigkeit	Bei Bauvorhaben mit Aushub ist die Gemeinde für den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung im Rahmen des Baugesuchs- oder Gestaltungsplanverfahrens gemäss § 12 der kantonalen Abfallverordnung KAV zuständig.	
Betriebsstandorte	Für Betriebsstandorte gilt ein separates Verfahren (Art. 32c USG).	
§ 29	Durch Abfälle belastete Standorte	AS
Beschreibung	Zur Erfassung aller Deponie-, Betriebs- und Unfallstandorte, bei denen mit grosser Wahrscheinlichkeit Belastungen des Untergrundes vorliegen, erstellt der Kanton einen öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (gemäss Art. 32c USG). Der Kataster der belasteten Standorte wird im Kanton Solothurn vom Amt für Umwelt geführt und ist unter folgendem Link im Internet öffentlich einsehbar: http://www.so.ch/departemente/bau-und-justiz/sogis/interaktive-karten.html	

Handlungs- anweisung	Bei 'Durch Abfälle belastete Standorte' gilt, dass bei Bauvorhaben durch die Gemeinde Abklärungen im Sinne von § 12 der kantonalen Abfallverordnung (KAV) zu veranlassen sind und anfallender Aushub entsprechend seiner Belastung speziell zu verwerten oder zu entsorgen ist. Zudem ist sicherzustellen, dass die Anforderungen gemäss Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) eingehalten werden. Demnach dürfen belastete Standorte durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden; oder ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.
Belastete Stand- orte/Altlasten	Durch Abfälle belastete Standorte oder Altlasten sind in der Nutzungsplanung nicht aufgeführt. Es wird auf den betreffenden Kataster der belasteten Standorte beim Amt für Umwelt des Kantons Solothurn verwiesen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 30 Verfahren (PBG § 15)

Erlass Die Zonenvorschriften unterliegen dem Verfahren nach § 15 PBG.

§ 31 Inkrafttreten (PBG § 21)

Inkrafttreten Die Zonenvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Anwendung Die Zonenvorschriften finden Anwendung auf alle Verfahren, die nicht durch einen rechtskräftigen Entscheid erledigt sind.

§ 32 Altes Recht

Aufhebung Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom 16. Juni 2000 bis 17. Juli 2000
Beschlossen durch den Gemeinderat am 7. November 2000
Genehmigt durch den Regierungsrat am 28. August 2001 mit RRB Nr. 1768

Öffentliche Auflage vom 10. Mai 2007 bis 08. Juni 2007
Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 26. Juni 2007
Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn gemäss RRB Nr. 1397 vom 21. August 2007

Mitwirkungsverfahren:

29. Oktober 2007

Öffentliche Auflagen:

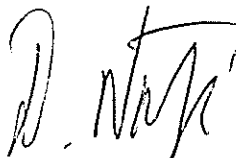
19. März – 18. April 2009

10. September – 10. Oktober 2009

11. August 2009

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat:

Namens der Einwohnergemeinde:



Gemeindepäsident



Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Härkingen, den 27.4.10



Gemeindeschreiberin



Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit RRB Nr. 2010/412 vom 8. März 2010
publiziert im Amtsblatt Nr. ...18... vom ...7. Mai 2010

Der Staatsschreiber

